

Antrag auf Erteilung Verlängerung eines
Jugend- Falkner- Jahres- 3-Jahres- Tages- Jagdscheines

**Landratsamt Landshut
 - Untere Jagdbehörde -
 Veldener Str. 15
 84036 Landshut**

Posteingang:

1. Antragsteller

Name _____ Geburtsname (falls abweichend) _____ Vorname _____

 Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ deutsch
 Staatsangehörigkeit _____
 Straße _____ PLZ _____ Wohnort _____
 Beruf _____ Telefon _____ E-Mail (freiwillig) _____

2. Angaben zu § 11 Abs. 3 BJagdG (anrechenbare Gesamtfläche)

- a) Ich bin aufgrund eines bei der Jagdbehörde angezeigten Jagdpachtvertrages
 Alleinpächter Mitpächter Unterpächter Eigenjagdbesitzer Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis
- b) Ich bin
nicht Alleinpächter, Mitpächter, Unterpächter, Eigenjagdbesitzer, Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis
- c) Nur ausfüllen wenn Ziffer 2 a) zutrifft

Bezeichnung des Jagdreviers _____ Gesamtfläche des Jagdreviers (in ha) _____
 Dauer des Pachtverhältnisses (von - bis) _____ Eigene anrechenbare Gesamtfläche (in ha) _____
 Abziehende Fläche (in ha) Name des Mitpächters, Erlaubnisinhabers _____ Dauer des Vertragsverhältnisses (von - bis) _____

3. Erklärung zum Jagdscheinantrag

Ich erkläre, dass keine Tatbestände vorliegen, die zu einer Versagung des Jagdscheines führen müssten oder könnten. Die Vorschriften des § 17 BJagdG sind mir bekannt.

Zur Zeit ist gegen mich kein folgendes Strafverfahren anhängig:

Mir ist bekannt, dass ein Jagdschein, der aufgrund falscher Angaben erteilt wurde, eingezogen werden kann. Ich verpflichte mich, jede Änderung der Jagdpacht sofort der ausstellenden Behörde mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben über die Fläche, auf denen ich zur Jagdausübung befugt bin, eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro, bei Fahrlässigkeit bis zu 500,00 Euro, geahndet werden kann (Art. 56 Abs. 2 Nr.2 BayJG, § 17 Abs. 1 und 2 OWiG). Mir ist ferner bekannt, dass im Hochgebirge mit seinen Vorbergen die Pachthöchstfläche auf 2000 ha, im übrigen Bayern auf 1000 ha festgesetzt ist (§ 11 Abs. 3 BJagdG, Art. 16 Abs. 1 BayJG). Die Überschreitung der Pachthöchstfläche, die auch für die entgeltliche Dauerjagderlaubnis gilt, hat die Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages oder des Jagderlaubnisvertrages zur Folge (§ 11 Abs. 6 BJagdG); sie kann, sofern die Jagd dennoch ausgeübt wird, mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 BJagdG). Zudem kann ein Jagdverbot von einem bis zu sechs Monaten Dauer ausgesprochen werden (§ 41a BJagdG).

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

- Dem Antrag bitte unbedingt beifügen:**
- | | | |
|--|---|---|
| 1. Jägerprüfungszeugnis (bei Erstantrag) | 3. bisheriger Jagdschein | 5. Jagdpachtvertrag (Nur erforderlich bei Jagdpachtverträgen, die bei anderen Jagdbehörden angezeigt sind). |
| 2. Nachweis der Jagdhaftpflichtversicherung für die Dauer des beantragten Jagdscheines | 4. Lichtbild (bei Erstantrag und bei der 6. Verlängerung) | |

Bundesjagdgesetz

§ 17 Versagung des Jagdscheines

(1) ¹Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

²Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) ¹Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. ²Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

Vermerke des Landratsamtes:

Der beantragte Jagdschein wurde ausgestellt verlängert
und dem Antragsteller übersandt übergeben

Jagdschein übergeben: _____
Datum

Name des Abholers/Empfängers

Unterschrift